

ZEICHNUNGSSCHEIN

NOVENTI Health SE, Vorstand

Tomannweg 6, 81673 München

Per E-Mail Genussscheine@noventi.de oder

per Telefax: +49 89 462 69 10 123

Ich, der/die Unterzeichnende (nachfolgend der "**Zeichner**")¹ bin:

☐ **Mitglied des FSA e.V.**

Kunden-Nr: _____

Name Vorname geb. am

Straße PLZ/Ort

Telefax bzw. E-Mailadresse

Name der Depotführenden Bank

Bankleitzahl Depotbank (nicht die BIC)

Depotnummer (des Depots, in das die Genussscheine eingebucht werden sollen)

¹ Alle nur einem Geschlecht zuordbaren Personenbegriffe in diesem Dokument sind jeweils stellvertretend auch für die jeweils andere Geschlechtsform verwendet und schließen männliche, weibliche sowie diverse Personen gleichermaßen ein.

– Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Zeichnungen werden in der Angebotsfrist vom 17.02.2022 bis 11.03.2022 (einschließlich, Zugang entscheidet) entgegengenommen. Im Falle eines nicht fristgerechten Zugangs des Zeichnungsscheins steht es im Ermessen der NOVENTI Health SE, diesen noch zu berücksichtigen oder nicht mehr zu berücksichtigen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,00. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben. Ein Prospekt über das Angebot der Genussscheine sowie die Endgültigen Bedingungen des Angebots sind auf der Website der Emittentin (<https://ir.noventi.de/>) abrufbar.

Zu dem Prospekt weist die Emittentin darauf hin, dass

- a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- d) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte, und
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Je Zeichner wird ein Zeichnungsschein akzeptiert. Reduzierungen oder Erhöhungen bereits der NOVENTI Health SE übersandter Zeichnungsbeträge erfolgen durch Übersendung eines geänderten Zeichnungsscheins an die NOVENTI Health SE innerhalb der Zeichnungsfrist (Zugang entscheidet). Mit fristgerechtem Zugang des geänderten Zeichnungsscheins wird der frühere Zeichnungsschein unwirksam.

Der Vertrag über den vorstehenden gezeichneten Gesamtbetrag der Genussscheine wird erst mit Annahme durch die NOVENTI Health SE geschlossen. Sie erfolgt durch Zusendung per E-Mail oder Fax des als Muster in **Anlage 2** beigefügten Bestätigungsschreibens in unterschriebener Form durch die Emittentin an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse oder Faxnummer des Zeichners unter Mitteilung des jeweils zugeteilten Betrages bis zum 18.03.2022. Die Emittentin hat das Recht, den Zeichnungsantrag nicht anzunehmen oder die Zuteilungssumme nach unten hin anzupassen. Nach Zahlungseingang werden die Genussscheine in einer Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt wird. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, handelt im Rahmen der Genussscheine als anfänglich bestellte Zahlstelle und wird die erworbenen Genussscheinanteile in das angegebene Depot des Zeichners verbuchen.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

NOVENTI Health SE

Tomannweg 6

81673 München

Fax: +49 89 462 69 10 123

E-Mail: Genussscheine@noventi.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

1. Informationen zur Emittentin

Die Unternehmensbezeichnung der Emittentin lautet:

NOVENTI Health SE

Ihre vollständige ladungsfähige Anschrift ist in diesem Abschnitt unter Ziffer 3. aufgeführt. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 234740 eingetragen. Sie ist eine nach deutschem Recht gegründete europäische Aktiengesellschaft (SE) nach dem dualistischen System

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin wird durch sie selbst sowie teilweise ihre Tochtergesellschaften erbracht und besteht in der Erbringung von Dienstleistungen und Bereitstellung von Produkten für Apotheken und sonstige Leistungserbringer im deutschen Gesundheitsmarkt, d.h. z.B. Physiotherapeuten, Sanitätshäuser, Logopäden und Ergotherapeuten.

3. Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Emittentin lautet:

NOVENTI Health SE

Tomannweg 6

81673 München

Die Emittentin wird von ihrem Vorstand, aktuell den Vorstandsmitgliedern Dr. Hermann Sommer, Mark Böhm, Victor Castro Chantrero und Dr. Sven Jansen vertreten, die unter der Anschrift der Emittentin zu laden sind.

4. Informationen zum Angebot

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung; Angebotsbedingungen; Zeichnungsfrist; Zustandekommen des Vertrages

Die Emittentin bietet inhaltsgleiche Genussscheine mit einer Stückelung von EUR 1.000,00 in einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 40.000.000,00 (in Worten: bis zu Euro vierzig Millionen) an. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,00. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Zeichnungsfrist beginnt am 17.02.2022 und endet am 11.03.2022 (einschließlich, Zugang entscheidet).

Der Antrag auf Zeichnung erfolgt durch Zusendung des Zeichnungsscheins durch den Zeichner per E-Mail oder Fax an die Emittentin. Der Vertrag über den vorstehenden gezeichneten Gesamtbetrag der Genussscheine wird erst mit Annahme durch die NOVENTI Health SE geschlossen. Sie erfolgt durch Zusendung per E-Mail oder Fax

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

des als Muster in **Anlage 2** beigefügten Bestätigungsschreibens ("**Bestätigungsschreiben**") in unterschriebener Form durch die Emittentin an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse oder Faxnummer des Zeichners unter Mitteilung des jeweils zugeteilten Betrages bis zum 18.03.2022.

Sofern der Gesamtnennbetrag aller Zeichnungen EUR 40.000.000,00 nicht überschreitet, werden alle Zeichnungen voll berücksichtigt. Sofern der Gesamtnennbetrag aller Zeichnungen EUR 40.000.000,00 überschreitet, wird die Emittentin alle fristgemäß eingegangene Zeichnungen in Höhe eines Nennbetrags von bis zu EUR 10.000,00 (einschließlich) voll berücksichtigen; darüber liegende Zeichnungsbeträge werden jedenfalls in Höhe von EUR 10.000 berücksichtigt. Hinsichtlich verbleibender, EUR 10.000,00 übersteigender Zeichnungsbeträge, steht die Annahme im Ermessen der Emittentin, wobei sie hierfür grundsätzlich eine pro rata-Zuteilung anstrebt.

5. **Gesamtpreis und Preisbestandteile**

Der Zeichner schuldet den im Bestätigungsschreiben ausgewiesenen Zeichnungspreis für die Genussscheine. Er entspricht dem jeweiligen Nennbetrag der ihm zugeteilten Genussscheine. Er ist nach Annahme des Zeichnungsscheins durch die NOVENTI Health SE innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch bis zum 04.04.2022 an die NOVENTI Health SE zu überweisen, wobei es auf den Eingang der Zahlung ankommt. Eine Verrechnung oder Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nicht vorgesehen. Sämtliche Emissions-, Marketing-, Vertriebs-, Zuteilungs- und Bestandskosten trägt die Emittentin.

6. **Zusätzliche Kosten und Steuern**

Kosten für Lieferung fallen den Zeichnern nicht an. Hinweise über mögliche Steuern, die zu Lasten des Zeichners anfallen können, ergeben sich aus den Steuerhinweisen in der beigefügten **Anlage 3**. Darüber hinaus können dem Zeichner Kosten durch seine Depotführenden Banken für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Genussscheine erhoben werden, welche der jeweilige Zeichner selbst zu tragen hat. Zusätzliche Kosten, die nicht über die Emittentin abgeführt oder dem Zeichner von der Emittentin in Rechnung gestellt werden bestehen nicht.

7. **Risiken der Finanzinstrumente**

Die hier angebotenen Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale sowie der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Der Preis der Finanzinstrumente unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind hierbei kein Indikator für künftige Erträge. Die hier angebotenen Finanzdienstleistungen umfassen insbesondere die nachfolgenden Risiken:

Kein aktiver Markt für die Genussscheine

Für die Genussscheine wird keine Börsenzulassung beantragt und es ist kein börslicher Sekundärmarkt vorgesehen. Daher ist zu erwarten, dass sich kein aktiver öffentlicher Markt für die Genussscheine entwickeln wird. Der Zeichner könnte daher nicht in der Lage sein, seine Genussscheine überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktwert zu verkaufen.

Marktpreisrisiko

Für den Fall, dass ein Markt für die Genussscheine besteht oder sich entwickelt, hängt die Entwicklung der Marktpreise der Genussscheine von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Veränderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsrate oder dem Fehlen oder Überschreiten der Nachfrage nach den Genussscheinen. Die Inhaber der Genussscheine sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ihrer Genussscheine ausgesetzt, die eintritt, wenn die Inhaber die Genussscheine vor dem Laufzeitende verkaufen.

Keine oder geringere Ausschüttungen im Falle drohenden Bilanzverlusts, Vergrößerung eines Bilanzverlusts oder aus anderen Gründen

Ausschüttungen auf die Genussscheine können erfolgen, wenn nach der Ausschüttung der Bilanzausweis als Eigenkapital nach HGB aufrechterhalten werden kann und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder durch die Ausschüttung ein bestehender Bilanzverlust nicht erhöht wird. Zudem ist Voraussetzung für die Zahlung von Ausschüttungen, dass ihre Zahlung rechtlich zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperreten Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Dabei können Ausschüttungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Ausschüttung fällig ist, eine Ausschüttung nicht in voller Höhe erhalten. Sofern eine in den

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Genussscheinbedingungen vorgesehene Ausschüttung nicht in voller Höhe erfolgen kann, vermindert sich die Ausschüttung an alle Genussscheininhaber im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche aller Genussscheininhaber zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen.

Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Sollte aufgrund der im obigen Absatz genannten Vorgaben keine Ausschüttung zulässig oder möglich sein, können alle Genussscheininhaber in einem oder mehreren Geschäftsjahren sogar keine Ausschüttung erhalten, d.h. Ausschüttungen können entfallen. Sollten Ausschüttungen nur vermindert oder nicht gezahlt werden, erfolgt auch im Fall, dass später ihre Zahlung wieder möglich wäre, keine nachträgliche Zahlung. Eine Verminderung oder ein Entfall von Ausschüttungen haben wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die für die Inhaber unter den Genussscheinen erzielbare Rendite.

Trotz möglicher Berechtigung zur Nachzahlung nachteilige Auswirkungen ausgefallener oder verringerter Rückzahlung

Alle Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen Bilanzverlust der Emittentin in voller Höhe teil. Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich in Höhe des Bilanzverlustes in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Daher können alle Genussscheininhaber einen geringeren Betrag als den eingesetzten Betrag zurückgezahlt bekommen oder die Rückzahlung komplett ausfallen. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Eine Verlustbeteiligung über den investierten Gesamtnennbetrag der Genussscheine hinaus ist ausgeschlossen.

Zudem können Rückzahlungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Rückzahlung fällig ist, diese nicht in voller Höhe erhalten. Auch wenn alle Genussscheininhaber nach Erhalt eines geringeren oder keines Rückzahlungsbetrags zum Erhalt einer Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem erhaltenen Rückzahlungsbetrag nach den Genussscheinbedingungen berechtigt sein können, hätte eine solchermaßen reduzierte oder ausgefallene Rückzahlung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Genussscheininhaber. Denn der von der Emittentin zurückgezahlte Kapitalbetrag wäre jedenfalls zunächst geringer als der ursprünglich investierte, was ein Verlust zumindest eines Teils des investierten Betrages bis zum Zeitpunkt einer etwaigen späteren Nachzahlung für die Genussscheininhaber bedeuten würde.

Risiken resultierend aus der Nachrangigkeit der Genussscheine

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussscheinen sind und bleiben bis zur vollständigen Befriedigung aller bestehenden und künftigen Fremdverbindlichkeiten der Emittentin nachrangig mit Ausnahme des Vorrangs gegenüber etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs. Dementsprechend sind die Ansprüche der Inhaber aus den Genussscheinen gegenüber allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Falle einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig. Daher werden die Forderungen aus den Genussscheinen in einem Liquidations- und Insolvenzverfahren der Emittentin aller Wahrscheinlichkeit nach, zu einem erheblich geringeren Anteil als die der Inhaber vorrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin erfüllt. Die Genussscheininhaber können den Ausgang eines Insolvenzverfahrens oder einer Restrukturierung außerhalb einer Insolvenz nur beschränkt beeinflussen. Zudem haben die Inhaber der Genussscheine insbesondere im Insolvenzverfahren kein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung. Anleger sollten berücksichtigen, dass sich vorrangige Verbindlichkeiten auch aus Ereignissen, die nicht in der Bilanz der Emittentin ausgewiesen sind, insbesondere der Stellung von Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen, ergeben können. Ansprüche der Begünstigten im Rahmen solcher Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen werden bei Liquidations- oder Insolvenzverfahren der Emittentin zu vorrangigen Verbindlichkeiten und werden daher vor Leistung von Zahlungen auf die Genussscheine voll befriedigt.

Die nachrangige Behandlung der Ansprüche der Genussscheininhaber im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Genussscheininhaber haben, da der von der Emittentin in einem solchen Fall zurückgezahlte Kapitalbetrag erheblich niedriger als der von den Genussscheininhabern ursprünglich investierte ausfallen kann.

Keine Erhöhung der Ausschüttungen im Falle des Nichterreichens der Jahresüberschussschwellen

Die Genussscheinbedingungen sehen eine Erhöhung der von der Emittentin zu zahlenden Ausschüttungen vor, wenn der Jahresüberschuss der Emittentin in dem der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 15 Mio. oder EUR 20 Mio. erreicht oder übersteigt. Die Emittentin kann keine Einschätzung eingeben, ob diese Schwellen überhaupt erreicht werden können und ob es während der Laufzeit der Genussscheine überhaupt zur

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Erreichung einer oder mehrerer der Schwellenwerte für erhöhte Ausschüttungen kommt. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass lediglich die jährliche Ausschüttung ohne weitere Steigerungen gezahlt wird.

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Die Genussscheinbedingungen beinhalten das Recht der Emittentin, die Genussscheine bei Eintritt eines der in den Genussscheinbedingungen festgelegten außerordentlichen Kündigungsgründe vorzeitig zurückzuzahlen. Außerordentliche Kündigungsgründe für die Emittentin sind der Erlass, die Änderung oder Anwendung einer Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, wonach Ausschüttungen auf die Genussscheine ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Bemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen und eine Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze dahingehend, dass die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Wenn die Emittentin die Genussscheine vor dem Laufzeitende zurückzahlt, erhalten alle Genussscheininhaber nicht die Ausschüttungen, die in der restlichen Laufzeit noch zu zahlen gewesen wären. Daher sind die Genussscheininhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie für ihre Anlage aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als erwartet erzielen.

Keine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber

Die Genussscheininhaber haben kein Recht, die Genussscheine vorzeitig ordentlich zur Rückzahlung zu kündigen. Potenzielle Anleger sollten sich daher dessen bewusst sein, dass sie möglicherweise die finanziellen Risiken einer Anlage in die Genussscheine über die gesamte Laufzeit hinweg zu tragen haben werden. Dies könnte insbesondere bei einem sich verändernden Markt-Zinsniveau oder einer sich verschlechternden Bonität der Emittentin negative Auswirkungen auf den im Falle einer Veräußerung erzielbaren Preis für die der Genussscheine oder die für die Genussscheininhaber erzielbare Rendite haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes – SchVG

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Die Gläubiger können nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen Änderungen dieser Bedingungen gemäß dem SchVG durch Mehrheitsbeschluss beschließen. Da ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse für alle Gläubiger verbindlich sind, können bestimmte Rechte dieser Gläubiger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Genussscheinbedingungen geändert, beschränkt oder sogar entzogen werden. Ein Inhaber von Genussscheinen ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden oder gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren.

Risiken aus der Aufnahme weiterer Fremdverbindlichkeiten der Emittentin

Für die Emittentin gelten keine Auflagen im Zusammenhang mit der Begebung der Genussscheine, die ihre Fähigkeit zur Aufnahme zusätzlicher Fremdverbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen stehen oder gegenüber diesen vorrangig sind, einschränkt. Die Aufnahme solcher weiterer Fremdverbindlichkeiten kann den auf die Forderungen aus den Genussscheinen gezahlten Betrag im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin vermindern.

Risiko aus später Ausschüttung

Die Auszahlung der jährlichen Ausschüttungen erfolgt am 31. Juli des Folgejahres. Sollte der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr bis zu diesem Termin noch nicht festgestellt worden sein, insbesondere weil nicht rechtzeitig ein geprüfter Jahresabschluss vorlag oder die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin nicht rechtzeitig stattfand, ist die betreffende Ausschüttung erst nach dem 31. Juli, nämlich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das vorausgegangene Geschäftsjahr, zu zahlen. Anleger unterliegen daher dem Risiko, Ausschüttungen verspätet zu erhalten.

8. Angebotsfrist

Das Angebot und die hierzu zur Verfügung gestellten Informationen verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf der Zeichnungsfrist. Die Zeichnungsfrist beginnt am 17.02.2022 und endet am 11.03.2022 (einschließlich).

9. Informationen zu den angebotenen Genussscheinen - Zahlung und Erfüllung

Ausschüttungen und Rückzahlung

Die Genussscheine berechtigen alle Genussscheininhaber nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen zu einer jährlichen Basis-Ausschüttung in Höhe von 4,0% p.a. bezogen auf den Nennbetrag der Genussscheine. Erreicht oder übersteigt der im geprüften, auf der Website der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin für das der Ausschüttung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesene Jahresüberschuss einen Betrag (i) von EUR 15 Mio., erhöht sich der Ausschüttungssatz der betreffenden Ausschüttung auf 5,0% p.a., oder (ii) von EUR 20 Mio., erhöht sich der Ausschüttungssatz der betreffenden Ausschüttung auf 6,0% p.a.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Ausschüttungen sind jeweils nachträglich am 31. Juli des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zahlbar, erstmals am 31. Juli 2023. Die Zahlung der jährlichen Ausschüttung ist gemäß § 3 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen abhängig von der rechtlichen und bilanziellen Zulässigkeit, der Aufrechterhaltung des Bilanzausweises als Eigenkapital nach HGB und ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Darüber hinaus kann es gemäß § 5 der Genussscheinbedingungen im Rahmen eines Bilanzverlusts der Emittentin zu einer Verminderung des Rückzahlungsanspruchs aller Genussscheininhaber bei Laufzeitende kommen. Die Verminderung erfolgt in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Zwar sind in den Folgejahren während der Laufzeit der Genussscheine die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, jedoch nur wenn und soweit dies rechtlich und bilanziell zulässig ist und hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Ist der Rückzahlungswert bei Laufzeitende vermindert, so wird am 31.07.2033 nur der verminderte Betrag tatsächlich zurückgezahlt. Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruchs ist nachzuzahlen, wenn in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Nachzahlung ein Bilanzgewinn entstehen würde. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf die Genussscheine und andere nachrangige Verbindlichkeiten, die mit ihnen gleichrangig sind, nicht aus, wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis des Nachzahlungsanspruchs zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Eine Nachschusspflicht der Zeichner besteht unter keinen Umständen. Spezifische Risiken, die sich durch die Zeichnung der Genussscheine ergeben, sind ausführlich in den vorstehenden Risikohinweisen aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen - einschließlich etwaiger oben beschriebener Nachzahlungen - der Emittentin an die Inhaber der Genussscheine ausschließlich auf ein mit dem Depot des Genussscheininhabers verbundenes Verrechnungskonto des jeweiligen Genussscheininhabers erfolgen. Die Rückzahlung der Genussscheine erfolgt zum Gesamtnennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustteilnahme gemäß § 5 der Genussscheinbedingungen). Der zurückzuzahlende Betrag ist am 31.07.2033 fällig. Falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München verschoben.

10. Bestehen und Ausübung des Widerrufsrechts und Folgen

Es besteht ein Widerrufsrecht. Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Hinsichtlich der Einzelheiten der Widerrufserklärung, des Fristbeginns und des Erklärungsempfängers wird auf Abschnitt 1 „Widerrufsbelehrung“ verwiesen. Der Widerruf ist zu richten an:

NOVENTI Health SE

Tomannweg 6

81673 München

Fax: +49 89 462 69 10 123

E-Mail: Genussscheine@noventi.de

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind Sie nicht länger an die von Ihnen abgegebene Willenserklärung gebunden. **Die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren**. Sie sind nicht zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet.

11. Mindestlaufzeit

Die Genussscheine laufen bis zum 31.12.2032.

12. Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung des Genussscheins durch die Inhaber ist ausgeschlossen. Jeder Genussscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen falls (i) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt, (ii) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt, (iii) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter den Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt, (iv) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen), (v) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder (vi) ein

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird und nicht binnen 60 Tage endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt; wobei in jedem dieser Fälle der Kündigungsgrund vor der Kündigung nicht geheilt wurde. Im Falle einer Kündigung durch Genussscheininhaber erfolgt die Rückzahlung zum Buchwert, maximal jedoch zum Nennbetrag, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist.

Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Genussscheinbedingungen kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in der Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde. Darüber hinaus kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Genussscheinbedingungen kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem eine solche Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze erstmalig Anwendung findet. Im Falle einer Kündigung der Genussscheine durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Genussscheine zum Gesamtnennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustteilnahme gemäß § 5 der Genussscheinbedingungen. Falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München verschoben.

13. Anwendbares Recht

Vor Abschluss des Vertrages richtet sich die Beziehung der Emittentin zum Verbraucher nach dem Recht, indem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies wird für in Deutschland ansässige Verbraucher regelmäßig deutsches Recht sein. Für Grenzgänger oder Personen die nicht in Deutschland ansässig sind, kann hiervon abweichendes gelten.

14. Gerichtsstand

Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zeichner bestimmen sich jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesem Zeichnungsschein nebst beigefügten Genussscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München.

15. Sprache

Vertragsbedingungen und die zu erteilenden Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Sprache, in welcher sich die Emittentin verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen, ist ebenfalls deutsch.

16. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann der Gläubiger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen (Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind jedoch nicht zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Hiermit beantrage ich den Erwerb von Genussscheinen der NOVENTI Health SE (nachfolgend auch die "**Emittentin**") mit einem Gesamtnennbetrag von

€ _____ (in Worten: _____ Euro)

nach Maßgabe des Zeichnungsscheins und der ihm als **Anlage 1** beigefügten Genussscheinbedingungen

Ich verpflichte mich mit Übersendung des Zeichnungsscheins: (i) die von mir gezeichneten Genussscheine ausschließlich an Mitglieder des FSA e.V. zu veräußern oder zu übertragen und der Emittentin den Erwerber der Genussscheine sowie dessen Adressdaten mitzuteilen, (ii) bei einer etwaigen Veräußerung oder Übertragung darauf hinzuwirken, dass der zukünftige Erwerber seinerseits die Genussscheine nur an die unter (i) genannten Personen weiter veräußern oder übertragen wird, und der Emittentin ebenfalls die unter (i) genannten Daten des Erwerbers mitteilt und (iii) nicht auf die Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an der Börse oder einem anderen Handelsplatz hinzuwirken.

Ich verpflichte mich hiermit des Weiteren zur Zahlung von der NOVENTI Health SE festgelegten und mitgeteilten Zeichnungspreises für die Genussscheine. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Bestätigungsschreibens, spätestens aber bis zum 04.04.2022 auf das Konto der NOVENTI Health SE bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (**IBAN: DE 41 3006 0601 0007 2813 07, BIC: DAAEEDDDXXX**, Verwendungszweck Inhabergenussscheine Serie 1, Name des Zeichners, Vorname des Zeichners) zu überweisen, wobei es auf den Eingang der Zahlung ankommt. Mit der Einbuchung in mein Depot werde ich Inhaber der Genussscheine.

✕

Ort/Datum

Unterschrift des Zeichners

Ich bestätige, dass ich (i) die Genussscheinbedingungen in **Anlage 1** zum Zeichnungsschein erhalten und (ii) den auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.noventi.de/noventi-group/investoren>) abrufbaren Prospekt einschließlich der darin enthaltenen Risikohinweise und Steuerhinweise sowie die ebenfalls auf der angegebenen Internetseite der Emittentin abrufbaren Endgültigen Bedingungen zur Kenntnis genommen habe/haben.

✕

Ort/Datum

Unterschrift des Zeichners

Ich bestätige des Weiteren, dass ich die Widerrufsbelehrung und die Informationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b § 1, § 2 EGBGB, Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO, die Steuerhinweise in **Anlage 3** zum Zeichnungsschein sowie eine Zweitschrift des Zeichnungsscheins erhalten habe.

✕

Ort/Datum

Unterschrift des Zeichners

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✕ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

1. Verantwortlicher und Kontaktdaten

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

NOVENTI Health SE

Tomannweg 6

81673 München

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten:

NOVENTI Health SE

Datenschutzbeauftragter

Tomannweg 6

81673 München

2. Gegenstand der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die von Ihnen an uns im Rahmen der Zeichnung des Genussscheins mitgeteilten personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürlich Person beziehen.

Dies sind im Rahmen der Zeichnung insbesondere:

- Name.
- Geburtsdatum,
- Kunden- oder Mitarbeiternummer,
- Adresse,
- Telefon, Telefax,
- Bankverbindung,
- Angaben zu verwandten Mitarbeitern.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) sowie anderen anwendbaren Datenschutzvorschriften.

3.1 Datenverarbeitung für die Vertragserfüllung erforderlich (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Zeichnung und Inhaberschaft eines Genussscheins, um die Zeichnung selbst durchzuführen, Ihre Zahlung zu erhalten und zu verbuchen, Sie in unser Verzeichnis der Genussscheininhaber aufzunehmen, Ausschüttungen und ggfs. die Rückzahlung an Sie zu überweisen.

3.2 Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten.

3.3 Datenverarbeitung im berechtigten Interesse (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten gegebenenfalls auch, wenn es erforderlich ist, um unsere berechtigten Interessen oder die Dritter zu wahren, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten dem entgegenstehen. Unser berechtigtes Interesse besteht in der Erstellung von Statistiken oder der Rechtsverfolgung.

3.4 Datenverarbeitung auf Basis erteilter Einwilligung (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Gegenebenfalls verarbeiten wir Ihre Daten auch für weitere Zwecke, sofern Sie uns hierzu vorab Ihre separate Einwilligung erklären.

4. Datenempfänger

Wir bedienen uns zur Verwaltung und technischen Führung des Verzeichnisses der Genussscheininhaber und zur Abwicklung von Zahlungen zum Teil externer Dienstleister. Eine Weitergabe Ihrer Daten an externe Stellen erfolgt ausschließlich an IT-Dienstleister.

Sowohl die Übertragung nicht zur Erbringung unserer Leistungen erforderlich ist, wie z. B. bei Banken, haben wir mit externen Dienstleistern Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen, um die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

5. Drittlandübermittlung

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR (sogenannte Drittstaaten)) findet nicht statt.

6. Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre Daten, solange es zur Erfüllung unserer vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen und den sonstigen genannten Zwecken erforderlich ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u. a. aber nicht abschließend aus dem Aktiengesetz (AktG), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Ferner können spezielle gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer erfordern, wie z.B. die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar drei Jahre, es können aber auch Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren anwendbar sein.

Sind die Daten für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht weiter erforderlich, werden diese gelöscht.

7. Ihre Rechte als betroffene Person

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie uns gegenüber Ihre Datenschutzrechte geltend machen.

Auskunftsrecht: Sie sind jederzeit berechtigt, im Rahmen von Art. 15 DSGVO von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten; ist dies der Fall, sind Sie im Rahmen von Art. 15 DSGVO ferner berechtigt, Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere Informationen (u.a. Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Kategorien von Empfängern, geplante Speicherdauer, ihre Rechte, die Herkunft der Daten, den Einsatz einer automatisierten Entscheidungsfindung und im Fall des Drittlandtransfer die geeigneten Garantien) und eine Kopie Ihrer Daten zu erhalten.

Recht auf Berichtigung: Sie sind berechtigt, nach Art 16 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten berichtigen, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sind.

Recht auf Löschung: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art 17 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löschen. Das Recht auf Löschung besteht u.a. nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist für (i) die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, (ii) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der wir unterliegen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) oder (iii) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 20 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt

haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben.

Widerspruchsrecht: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, so dass wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beenden müssen. Das Widerspruchsrecht besteht nur in den in Art. 21 DSGVO vorgesehen Grenzen. Zudem können unsere Interessen einer Beendigung der Verarbeitung entgegenstehen, so dass wir trotz Ihres Widerspruchs berechtigt sind, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zum Widerruf unberührt.

Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer vorstehend aufgeführten Rechte gemäß dieser Ziffer 7. sollten nach Möglichkeit an die oben in Ziffer 1. angegebene Anschrift oder direkt zu Händen des dort aufgeführten Datenschutzbeauftragten adressiert werden.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 77 DSGVO Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Wir empfehlen Ihnen allerdings, eine Beschwerde zunächst immer an unseren Datenschutzbeauftragten zu richten. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht aber nicht.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer Daten

Sie sind nicht verpflichtet, uns personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie das jedoch nicht tun, können wir Ihre Zeichnung nicht bearbeiten.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Wir setzen keine rein automatisierten Entscheidungsverfahren gemäß Art. 22 DSGVO oder ein Profiling (automatisierte Auswertung persönlicher Verhältnisse) ein.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Anlage 1
Genussscheinbedingungen

GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Die durch Leerstellen gekennzeichneten optionalen Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

§ 1
BEGEBUNG UND GESAMTNENNBETRAG

- (1) Die NOVENTI Health SE ("**NOVENTI**" oder die "**Emittentin**"), begibt Genussscheine im Gesamtnennbetrag von **bis zu 40.000.000,00** (in Worten: **bis zu vierzig Millionen Komma null Cent**).
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in **bis zu 40.000** untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.
- (3) Die Genussscheine einschließlich der Ausschüttungsansprüche sind in einer Dauer-Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt wird; die Dauer-Inhaberglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Inhaberglobalurkunde wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Genussscheinen erfüllt sind.
- (4) "**Genussscheininhaber**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an der Dauer-Inhaberglobalurkunde.

§ 2
NACHRANG, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden Forderungen aus den Genussscheinen nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber diesen Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Aktionären der NOVENTI Health SE bedient. Die Genussscheine gewähren keine Aktionärsrechte und somit keinen Anteil am Liquidationserlös gemäß § 271 AktG.
- (2) Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

§ 3
AUSSCHÜTTUNG

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 3, der rechtlichen Zulässigkeit und der Aufrechterhaltung des Bilanzausweises als Eigenkapital nach HGB in Folge einer Ausschüttung berechnen die Genussscheine die Genussscheininhaber ab dem 13.04.2022 ("**Begebungstag**") für die Laufzeit der Genussscheine bis zum Laufzeitende (wie in § 4 Absatz (1) definiert) zu einer dem Gewinnanteil der Aktionäre der NOVENTI Health SE vorgehenden jährlichen Ausschüttung (die "**Ausschüttung**") in Höhe des Ausschüttungssatzes von 4,0% per annum (der "**Basis-Ausschüttungssatz**") bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Erreicht oder übersteigt der im geprüften, auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin (der "**Jahresabschluss**") für das der Ausschüttung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesene

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Jahresüberschuss einen Betrag von (i) EUR 15 Mio. oder (ii) EUR 20 Mio. erhöht sich der Basis-Ausschüttungssatz der betreffenden Ausschüttung um (a) im Fall von (i) auf 5,0% per annum ("**Erhöhter Ausschüttungssatz I**"), und (b) im Fall von (ii) auf 6,0% per annum ("**Erhöhter Ausschüttungssatz II**", der Erhöhte Ausschüttungssatz I und der Erhöhte Ausschüttungssatz II jeweils ein "**Erhöhter Ausschüttungssatz**", der Basis-Ausschüttungssatz und jeder Erhöhte Ausschüttungssatz jeweils ein "**Ausschüttungssatz**"), jeweils bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Eine solche Erhöhung wird von der Emittentin mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstag der betreffenden Ausschüttung durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter diesen Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine solche Verminderung wird von der Emittentin mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstag der betreffenden Ausschüttung durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Eine Nachzahlung in künftigen Jahren erfolgt nicht.

"**Webseite der Emittentin**" meint in diesen Genussscheinbedingungen die Internetseite der Emittentin (<https://www.noventi.de/noventi-group/investoren>) bzw., im Falle einer Änderung, ihrer Nachfolgersite.

- (2) Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 31. Juli des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum 31.12.2022 (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 31.07.2023 (einschließlich) fällig und zwar zeitanteilig gemäß Absatz (3) für die Dauer des Teilgeschäftsjahrs.

Falls der Fälligkeitstag der Ausschüttung kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München verschoben. "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem sowohl Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Frankfurt am Main und München abwickeln sowie die CBF als auch alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind, um Zahlungen in Euro vorzunehmen. Sofern jeweils zum 31. Juli der Jahresabschluss der NOVENTI für den Ausschüttungszeitraum, für den die Ausschüttung zu leisten ist, noch nicht durch die Hauptversammlung festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

- (3) Sofern Ausschüttungen für Zeiträume von weniger als einem Jahr zu berechnen sind (der "**Berechnungszeitraum**"), wird der Ausschüttungsbetrag ermittelt, indem der Ausschüttungssatz und die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Teilgeschäftsjahr mit dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine multipliziert werden (der "**Ausschüttungsbetrag**"). Der resultierende Ausschüttungsbetrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

§ 4

LAUFZEIT, KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31.12.2032 (das "**Laufzeitende**"). Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 5 werden die Genussscheine zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 31.07.2033 fällig. § 3 Absatz (2) Satz 1 gilt entsprechend. Der zurück zu zahlende Betrag wird vom 01.01.2033 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu 4,0% per annum verzinst. § 3 Absatz (1) und Absatz (3) gelten für diese Zinszahlung entsprechend.
- (2) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag-
 - Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 31. Juli des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

- (3) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 31. Juli des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 5

VERLUSTTEILNAHME, WIEDERAUFFÜLLUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE, NACHZAHLUNGSANSPRUCH

- (1) Die Genussscheininhaber nehmen an einem zum Ende eines Geschäftsjahrs im auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin ausgewiesenen Bilanzverlust ("**Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs**") in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlusts eines Geschäftsjahrs vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. In Bezug auf das am 31. Dezember 2022 endende Teilgeschäftsjahr nehmen die Genussscheine nur zeitanteilig an einem etwaigen Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs teil, ohne dass die Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Begebungstag erforderlich ist. Eine Teilnahme am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Eine Nachschusspflicht der Genussscheininhaber über das gezahlte Genussscheinkapital hinaus besteht nicht.

Die Ausschüttung bezieht sich stets auf den vollen Gesamtnennbetrag.

- (2) Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine aus dem Jahresüberschuss wiederaufzufüllen, wenn und soweit dies rechtlich und bilanziell zulässig ist und hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn der Emittentin entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von freiwilligen Rücklagen oder einer anderweitigen Gewinnverwendung. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen. Eine Wiederauffüllung wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

- (3) Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht und ist fünf Bankarbeitstage nach einer solchen Bekanntmachung fällig. Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Nachzahlung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf diese Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruchs zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

§ 6 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) Jeder Genussscheininhaber ist berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung, vorbehaltlich § 5, in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist, falls:
- (a) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt; oder
 - (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
 - (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
 - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Genussscheine erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Eine Kündigung der Genussscheine gemäß § 6 Absatz (1), ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären.
- (3) Für den Anspruch auf eine Ausschüttung auf die Genussscheine gilt § 3 mit der Maßgabe, dass den Genussscheingläubigern eine Ausschüttung nur bis zu dem Zeitpunkt zusteht, zu dem die Genussscheine wirksam gekündigt werden.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

§ 7 ABGRENZUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Aktionärsrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin gemäß § 271 AktG sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Hauptversammlung.

§ 8 ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLE

- (1) Zahlungen von Kapital, etwaige Nachzahlungen gemäß § 5 Absatz (3) und Ausschüttungen erfolgen durch die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die jeweiligen Konten der Genussscheininhaber. Die Zahlung an die CBF befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen. Die Emittentin wird Steuern oder Abgaben einbehalten, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist. Ein Ausgleich der einbehaltenen Steuern oder Abgaben erfolgt nicht.
- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main ("**DZ BANK**"). Die DZ BANK handelt in Bezug auf die Genussscheine ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden bzw. die Beendigung seitens der Zahlstelle zu akzeptieren und eine andere Zahlstelle zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern dies den Genussscheingläubigern gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Geschäftstagen angezeigt wurde.

§ 9 AUSGABE WEITERER GENUSSSCHEINE, ERWERB EIGENER GENUSSSCHEINE

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Die Ausgabe von Genussscheinen mit gleicher Ausstattung kann in der Weise erfolgen, dass sie mit diesen Genussscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission von Genussscheinen mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussscheine besteht nicht.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Genussscheine entfallen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Genussscheinen besteht nicht.

§ 10 INFORMATIONSMRECHTE DER GENUSSSCHEININHABER

Die Genussscheininhaber können den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss der Emittentin bei der Emittentin oder der Zahlstelle anfordern. Darüber hinaus bestehen keine Informationsrechte.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Emittentin, die die Genussscheine betreffen, werden, soweit es in diesen Genussscheinbedingungen nicht abweichend geregelt ist, im Bundesanzeiger sowie auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Jede derartige Veröffentlichung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin als den Genussscheininhabern mitgeteilt. Weiterhin wird die Emittentin die Bekanntmachungen und Mitteilungen direkt an die DZ BANK zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber, die ihr Depot bei der DZ BANK führen, übermitteln.

§ 12 VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.
- (2) Die Genussscheine unterliegen deutschem Recht.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- (4) Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Anlage 2

Muster des Bestätigungsschreibens

Die NOVENTI Health SE

nimmt hiermit den Antrag des Zeichners _____ über Genussschein(e) mit einem gesamten Nennbetrag in Höhe von

€ _____

nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen und der Bestimmungen des Zeichnungsscheins an.

Der Zeichnungspreis von € _____ ist bis zum 04.04.2022 auf das Konto der NOVENTI Health SE bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (**IBAN: DE 41 3006 0601 0007 2813 07, BIC: DAAEDEDXXX**, Verwendungszweck Inhabergenussscheine Serie 1, Name des Zeichners, Vorname des Zeichners) zu überweisen, wobei es auf den Eingang der Zahlung ankommt.

Begebungstag der Genussscheine ist der _____.

NOVENTI Health SE

Datum

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Anlage 3
Steuerhinweise

HINWEISE BETREFFEND DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GENUSSSCHEINE

I. ÜBERBLICK UND ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Genussscheinen erläutert. Grundlage der Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltende Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Angaben sind nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Genussscheine zu investieren, relevant sein könnten. Die steuerliche Situation jedes Anlegers kann unterschiedlich sein, sodass die Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen durch neue Gesetzesregelungen, geänderte Rechtsprechung und geänderte Anwendung bestehender Regelungen und Vorschriften sind möglich. Potentiellen Erwerbern von Genussscheinen wird empfohlen, vor ihrer Anlageentscheidung den Rat ihres persönlichen Steuerberaters einzuholen, der mit den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnsitzstaates und den persönlichen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers vertraut ist.

Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Steuergesetzgebung des Ansässigkeitsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können.

II. AKTUELLE BESTEUERUNG VON GENUSSSCHEININHABERN

1. BESTEUERUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN AUF DIE GENUSSSCHEINE

Besteuerung von natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) und die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit den Ausschüttungen Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die zum Zeitpunkt des Zuflusses (§ 11 EStG) zu versteuern sind. Die Einkünfte unterliegen im Rahmen der sog. „Abgeltungsteuer“ einem besonderen, einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %) und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Die Einkommensteuer wird, vorbehaltlich der Ausnahmen in § 44a EStG, durch Quellenbesteuerung erhoben (sog. Kapitalertragsteuer, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Die jeweilige auszahlende Stelle ist verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer bei Auszahlung bzw. Gutschrift der ausgeschütteten Beträge einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG), so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert. Auszahlende Stelle in diesem Sinne ist das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das inländische Wertpapierinstitut, welches die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt oder die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt oder der Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Regulierung der Erträge aus den Genussscheinen vornimmt („**Auszahlende Stelle**“).

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge im Grundsatz abgegolten, sodass die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 bzw. EUR 1.602 (im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden) abzuziehen. Liegt der Auszahlenden Stelle ein entsprechender Freistellungsauftrag des Genussscheininhabers vor, behält sie bis zu dieser Höhe keine Kapitalertragsteuer ein (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Ein Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist dagegen ausgeschlossen, § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG.

Der Anleger kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auch beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt mit dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte von 26,375 % (ggf. zzgl. Kirchensteuer) dem Satz der tariflichen progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (§ 32d Abs. 6 EStG, sog. „Günstigerprüfung“). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) EStG).

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für natürliche Personen als Anleger, die im steuerlichen Privatvermögen Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) ist.

Gehören die Genussscheine bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zum steuerlichen Betriebsvermögen, stellen die Ausschüttungen Betriebseinnahmen im Rahmen der durch den Anleger verwirklichten Einkunftsart dar (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 EStG). Die Ausschüttungen unterliegen in diesem Fall nicht der Abgeltungsteuer, sondern werden mit dem regulären Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Bei einem Anleger, der die Genussscheine im Betriebsvermögen hält, kann bei bestehender Gewerbesteuerpflicht zusätzlich Gewerbesteuer anfallen. Auch für Genussscheine in einem steuerlichen Betriebsvermögen hat die Auszahlende Stelle bei Auszahlung bzw. Gutschrift der ausgeschütteten Beträge im Grundsatz den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§ 43 Abs. 4 EStG). Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die nach dem regulären Steuersatz entstehende Einkommensteuer angerechnet.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht Betriebsvermögen hat. Gewerbesteuer auf die Ausschüttungen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

Besteuerung von natürlichen, beschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG) erzielen mit den Erträgen aus den Genussscheinen im Grundsatz inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) EStG, welche grundsätzlich der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen (§§ 43 Abs. 5 Satz 1, 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Auch wenn die Anteile im betrieblichen Vermögen gehalten werden, gelten Besonderheiten, aus denen sich eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ergeben kann. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

Besteuerung von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften als Anlegern (§ 1 KStG), die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 5 KStG), gehören die Ausschüttungen auf die Genussscheine zu den steuerpflichtigen Einnahmen und unterliegen bei der Körperschaft im Grundsatz der Körperschaftsteuer sowie bei bestehender Gewerbesteuerpflicht auch der Gewerbesteuer. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich steuerfreier Bezüge i. S. v. § 8b Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 KStG. Die Auszahlende Stelle ist in entsprechender Weise wie bei natürlichen Personen als Anleger verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern bei Auszahlung bzw. Gutschrift der ausgeschütteten Beträge

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§§ 43 ff. EStG, s. o.). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Körperschaften, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten; in diesem Fall erhöht sich der steuerpflichtige Gewinnanteil der Körperschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Gewerbesteuer auf die Ausschüttungen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Körperschaften, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 2 KStG), werden mit ihren aus den Genussscheinerträgen resultierenden inländischen Einkünften in entsprechender Weise wie beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen grundsätzlich abgeltend durch Steuerabzug (Quellensteuer) besteuert. Eventuell ergeben sich Quellensteuererstattungsansprüche, welche die Steuerbelastung nachträglich mindern können. Weiterhin können sich Besonderheiten aus § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuervereinbarungen ergeben. Aus diesem Grund ist eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

2. BESTEUERUNG BEI VERÄUßERUNG ODER RÜCKZAHLUNG DER GENUSSSCHEINE

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Privatvermögen

Bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 1 bis Abs. 3 EStG), welche die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Genussscheine unabhängig von der Haltedauer der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG). Der Veräußerungsgewinn unterfällt – ebenso wie die Ausschüttungen aus den Genussscheinen (hierzu s. o.) – der Abgeltungsteuer, bestehend aus Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG). Sofern es dabei nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer an der Quelle kommt, ist ein entsprechender Gewinn im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Da ein Gewinn aus der Veräußerung von Genussscheinen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört, findet der für die gesamten Kapitalerträge des Veranlagungszeitraums einmal gewährte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) auch auf einen Veräußerungsgewinn Anwendung (§ 20 Abs. 9 EStG). Ein Verlust aus der Veräußerung von Genussscheinen darf nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Eine Verrechnung ist nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zulässig (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Ein nach Verrechnung ggf. verbleibender Verlust kann vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Die Rückzahlung der Genussscheine stellt einen steuerbaren Veräußerungsvorgang dar (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 EStG). Vor allem, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger als das eingezahlte Genussscheinkapital ist, kann bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Verlust entstehen. Sollte es zu einem Ausfall des Rückzahlungsanspruchs kommen, ist eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen auf EUR 20.000 beschränkt (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) ist.

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG), erzielen bei Veräußerung bzw. Rückzahlung der Genussscheine unter gewissen Voraussetzungen inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) EStG, welche in diesem Fall der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen können (§§ 43 Abs. 5 Satz 1, 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.

sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Betriebsvermögen

Stellen die Genussscheine bei einer natürlichen Person oder einer Körperschaft steuerliches Betriebsvermögen dar, werden die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine als laufende Betriebseinnahmen erfasst. Eine ggf. an der Quelle einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anrechenbar. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als das eingezahlte Genussscheinkapital bzw. als die Anschaffungskosten für die Genussscheine, ergibt sich bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Gewinn, ist er niedriger, kann ein steuerlicher Verlust entstehen. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten. Gewerbesteuer fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Genussscheinen kann bei Eintritt eines erbschaft- oder schenkungssteuerpflichtigen Vorgangs i. S. v. § 1 ErbStG, nach Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen (§ 5, §§ 13 ff. ErbStG) und Freibeträgen (§§ 16 ff. ErbStG), in Höhe des sich ergebenden steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterliegen. Besonderheiten können sich ergeben, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Erbschaft- und Schenkungssteuer Anwendung findet. Aus diesem Grund ist bei im Ausland ansässigen Anlegern eine die individuellen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung empfehlenswert.

Sonstige Steuern

Nach derzeitiger Rechtslage fallen für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder andere Formen der Übertragung von Genussscheinen keine deutsche Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 9 UStG), Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich zukünftig neue Steuern und Abgaben (bspw. durch Einführung einer Vermögensteuer oder sog. Finanztransaktionssteuer) ergeben können.

- Bitte den Zeichnungsschein vollständig ausfüllen und an allen mit ✖ markierten Stellen auf Seite 9 unterzeichnen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Emittentin unter Tel.: +49 89 92108 123 während ihrer Geschäftszeiten zur Verfügung.